

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/8/12 91/14/0018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.08.1994

#### Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

ABGB §1002;

BAO §83;

BAO §84;

#### **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/14/0042

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1993/10/07 93/16/0119 1

## Stammrechtssatz

Die Bestimmungen der §§ 83 f BAO regeln das Verhältnis gewillkürter Vertreter des Abgabepflichtigen zu den Abgabenbehörden. Bei einem derartigen Vertreter handelt es sich - sofern dies nicht im Einzelfall ausgeschlossen ist - um den Fall einer direkten Stellvertretung, bei der die Erklärung des Vertreters unmittelbare Wirkungen in der Person des Vertretenen erzeugt (Hinweis Koziol-Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts 19, 162).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140018.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at